

## **Satzung**

### **des Instituts für Gesundheit und Bildung Osnabrück**

(verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 20 März 2007)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Gesundheit und Bildung Osnabrück“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bad Rothenfelde.

#### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 3 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualifizierung im Gesundheits- und Sozialbereich durch die Kooperation mit Unternehmen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Verbundlösungen zur Ermittlung von Bildungsbedarfen
- b) Bereitstellung von Dozenten
- c) Aufbau von Ausbildungskooperationen
- d) Koordination eines Bildungsmanagements
- e) allgemeine Bildungsförderung in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- f) unterstützende Forschungsaktivitäten

(2) Der Qualifizierungsverbund verbessert und erweitert die bedarfsgerechten Lernmöglichkeiten.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 4 Aufgaben**

(1) Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Durchführung eigener Bildungsangebote für die gesamte Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- b) Bildungsmanagement
- c) Bildungsbedarfsanalyse
- d) Koordinierung der Bildungsbedarfe und -angebote
- e) Erstellung eines gemeinsamen Bildungskalenders
- f) Auf- und Ausbau eines gemeinsamen Dozentenpools
- g) Evaluation der Angebote
- h) Weiterentwicklung der Bildungsangebote
- i) Öffentlichkeitsarbeit im Bildungswesen
- j) Aufbau von Ausbildungskooperationen

(2) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören Bildungsbedarfsanalysen (Profiling) sowie der Aufbau eines bedarfsgerechten Bildungsprogramms und einer Öffentlichkeitsarbeit. Die angeschlossenen Mitgliedsbetriebe decken den erhobenen Bildungsbedarf überwiegend aus dem Qualifizierungsangebot des Vereins. Zu den Qualifizierungsschwerpunkten wird ein Dozentenpool nach festgelegten Anforderungsprofilen auf- und ausgebaut. Vorhandene Strukturen werden weitestgehend bei der Planung berücksichtigt.

(3) Die Planungen sowie die Bildungsangebote der Mitgliedsbetriebe werden durch den Verein koordiniert. Daneben leistet der Verein individuelle Bildungsberatung. Mit der Evaluation sichert der Verein die Qualität und Weiterentwicklung der Angebote. Beim Aufbau von Ausbildungskooperationen wird auf vorhandene bewährte Strukturen zurückgegriffen. Neue Kooperationen sind sowohl regional als auch überregional möglich.

(4) Die Bildungsangebote des Vereins stehen auch Nichtmitgliedern offen.

## **§ 5** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich ist und dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugegangen sein muss
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bei gröblicher Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, beschlossen werden kann oder
- c) durch Auflösung (juristische Personen) oder Tod (natürliche Personen) eines Mitglieds.

## **§ 7** **Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplans
- f) Beschlussfassung über die Dienstleistungsangebote für das kommende Geschäftsjahr (Produktpalette, Bildungsprogramm etc.)
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
- b) 3/4 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart und
- e) drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er stellt insbesondere den Wirtschaftsplan auf. Dieser ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann. Der Vorstand kann zudem Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und das Vereinsmanagement auf eine neutrale externe Beratungsfirma übertragen. Als neutrale externe Beratungsfirmen gelten nicht die Vereinsmitglieder und deren Untergesellschaften oder Gesellschaften, an denen Vereinsmitglieder oder deren Untergesellschaften mehrheitlich beteiligt sind. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann eine Geschäftsstelle unterhalten werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Vorstandssitzungen werden mindestens viermal im Geschäftsjahr abgehalten.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder zu der Vorstandssitzung erscheinen. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

(8) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Kassengeschäfte werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft.

### **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der Vorstand soll zu seiner fachlichen Beratung einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Über die Anzahl der Mitglieder und deren Zusammensetzung entscheidet der Vorstand.

(2) In den wissenschaftlichen Beirat sollen vorrangig Wissenschaftler und Praktiker mit hervorragenden Erfahrungen und Kenntnissen in der Gesundheitswirtschaft berufen werden. Ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates muss nicht Vereinsmitglied sein. Wenn das Mitglied des wissenschaftlichen Beirates kein Vereinsmitglied ist, kann es an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, ist aber nicht stimmberechtigt.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht dessen gesamtes Vermögen auf den Landkreis Osnabrück über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Haftung**

Für eventuelle Schäden, für die die Vereinsmitglieder als Vertreter des Vorvereins haften, haftet ab dem Zeitpunkt der Eintragung der eingetragene Verein.

Bad Rothenfelde, den 12. April 2007